

## Geschäftsanweisung 05/2016

### Zuschuss für die zusätzliche Einstellung von benachteiligten Jugendlichen in betriebliche Ausbildung (AzubiPlus) (gemäß § 16f SGB II)

vom 03.05.2016 – **letzte Aktualisierung am 21.11.19**

#### I. Ausgangslage

Maßnahmen nach § 16f SGB II dürfen gesetzliche Leistungen nicht umgehen oder aufstocken. **Es können aber freie Eingliederungsleistungen entwickelt werden, die auf eine andere Weise der Aktivierung, Stabilisierung, beruflichen Eingliederung oder Betreuung dienen und über die Basisinstrumente hinausgehen** (siehe [FH zu § 16f SGB II](#)). Durch den Zuschuss soll die zusätzliche Einstellung von Jugendlichen **und Geflüchteten bis 35 Jahre** mit schwerwiegenden Vermittlungshemmnissen in betriebliche Ausbildungsverhältnisse sowie die zusätzliche Bereitstellung von Ausbildungsplätzen bei kleinen und mittleren Betrieben gefördert werden.

#### II. Lösung

##### **II.1. Fördervoraussetzungen**

###### II.1.1. Arbeitgeber:

Förderungsfähig sind kleine und mittlere Betriebe mit höchstens 500 Beschäftigten.

Ausbildungsbetriebe des öffentlichen Dienstes werden nicht gefördert.

Gefördert wird die Einstellung von Jugendlichen **U25 und Geflüchteten bis 35 J.** mit schwerwiegenden Vermittlungshemmnissen in betriebliche Ausbildungsverhältnisse, bei denen in angemessener Zeit kein Eingliederungserfolg mit den Instrumenten des SGB II oder SGB III erzielt werden kann.

Jugendliche ohne Vermittlungshemmnisse können gefördert werden, sofern der Ausbildungsplatz zusätzlich bereitgestellt wird. Zusätzlichkeit liegt dann vor, wenn bei Ausbildungsbeginn die Zahl der Ausbildungsverhältnisse bei dem Arbeitgeber aufgrund des mit dem förderungsbedürftigen Auszubildenden abgeschlossenen Ausbildungsvertrages höher ist, als sie es im Durchschnitt der drei vorhergehenden Jahre jeweils am 31. Dezember war. Die Zahl der Ausbildungsverhältnisse der letzten drei Jahre ist im Antrag anzugeben. Soweit keine berechtigten Zweifel bestehen, sind die Angaben als glaubhaft zu werten. Bei Betrieben, die in den letzten 3 Jahren nicht ausgebildet haben (dazu gehören auch Neugründungen) liegt die Zusätzlichkeit immer vor.

Die Förderung von Familienangehörigen ist ausgeschlossen. Ebenso ist eine Förderung abzulehnen, wenn die/ der Auszubildende in der Vergangenheit bereits bei demselben Arbeitgeber ein Ausbildungsverhältnis begonnen hat.

Eine Förderung ist nur möglich, wenn die Antragsstellung vor Abschluss des Ausbildungsvertrages erfolgt ist.

Zudem ist keine Förderung mit dem Ausbildungszuschuss möglich, wenn bereits eine Förderung der Ausbildungskosten aus anderen Bundes-, Landes- oder kommunalen Programmen erfolgt.

### II.1.2. Auszubildende/ Auszubildender

Förderfähig sind junge Menschen **U25 und Geflüchtete bis 35 J.** mit schwerwiegenden Vermittlungshemmnissen, für die nach Einschätzung der IFK ohne AzubiPLUS keine Integrationsmöglichkeit auf dem allgemeinen Ausbildungsmarkt besteht. Hierzu gehören v.a. folgende Personengruppen:

Lernbeeinträchtigte junge Menschen:

- ohne Hauptschul- oder vergleichbaren Abschluss bei Beendigung der allgemeinen Schulpflicht,

Sozial benachteiligte junge Menschen unabhängig von dem erreichten allgemeinbildenden Schulabschluss:

- die nach Feststellung des Berufspsychologischen Service verhaltensauffällig oder wegen gravierender sozialer, persönlicher und/oder psychischer Probleme ohne Hilfen den Anforderungen einer betrieblichen Ausbildung nicht gewachsen sind,

- mit Teilleistungsschwächen (z.B. Legasthenie; Dyskalkulie, ADS),

- für die Hilfe zur Erziehung im Sinne des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII) geleistet worden ist oder wird, wenn sie voraussichtlich in der Lage sein werden, die Anforderungen einer Ausbildung zu erfüllen.

- ehemals drogenabhängige junge Menschen,

- straffällig gewordene junge Menschen,

- ausländische junge Menschen, die aufgrund von Sprachdefiziten oder bestehenden sozialen Eingewöhnungsschwierigkeiten in einem fremden soziokulturellen Umfeld der besonderen Unterstützung bedürfen (wie z.B. geflüchtete junge Menschen),

- die aus anderen in der Person liegenden Gründe ohne eine Förderung mit AzubiPlus nicht in eine betriebliche Ausbildung einmünden könnten.

## **II.2. Förderkonditionen**

### II.2.1. Umfang, Leistungshöhe und Auszahlung

Der Zuschuss beträgt 6.000,- € und wird bei Ausbildungsbeginn gezahlt. Je Betrieb kann die Einstellung von bis zu drei Auszubildenden gefördert werden.

## II.2.2. Rückforderung

Der gewährte Zuschuss ist zweckgebunden und zur Deckung der tatsächlich gezahlten Lohn-/Gehaltskosten bestimmt. Die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber sind verpflichtet, auf Anforderung durch das Jobcenter die Zahlungen nachzuweisen. Zu Unrecht erhaltene Förderleistungen sind zu erstatten.

Die Förderung ist teilweise (pro Monat 1.500,-€) zurückzuzahlen, wenn das Ausbildungsverhältnis innerhalb der ersten vier Monate beendet wird. Wenn die Förderung aufgrund falscher Tatsachen beruht oder wenn die Ausbildung aus Gründen beendet wird, die der Betrieb schuldhaft zu vertreten hat, ist der Zuschuss komplett zurückzuzahlen.

## II.2.3. Kombination mit ausbildungsbegleitenden Hilfen (abH)

Die förderungsfähigen jungen Menschen erfüllen in der Regel auch die Voraussetzungen für eine Teilnahme an abH. Im Rahmen der Ausbildungsvermittlung für diese benachteiligten Jugendlichen (**inkl. Geflüchtete bis 35 J.**) kann parallel abH als Vermittlungshilfe angeboten werden.

## **II. 3. Verfahren**

1. Die IFK des Teams Ausbildungsvermittlung prüft **bei allen infrage kommenden Kundinnen und Kunden** die persönlichen Voraussetzungen und stellt die Förderung in Aussicht. Das Vorliegen der Fördervoraussetzungen wird in der Kundenhistorie in VerBIS dokumentiert. Es kann ein Förderscheck ausgehändigt werden, um die Chancen bei der Eigensuche zu erhöhen (BK-Lokale Vorlagen\JC Bremen\Markt & Integration\JBA\Azubi PLUS).



Förderscheck  
AzubiPLUS~05-2016

2. Analog des Verfahrens zu EQ erfolgt die Antragsausgabe an den AG samt Vordruck „Bestätigung der Anmeldung zur Sozialversicherung“ (es wird eine Kopie des geschlossenen Ausbildungsvertrages benötigt) durch TAViA.



Antrag



AzubiPLUS  
AzubiPLUS~2016-05Anmeldung SV~201

3. Bei Eingang des Antrages und des Ausbildungsvertrages wird die fachliche Stellungnahme ebenfalls durch TAViA ausgefüllt. Die Entscheidung fällt somit im TAViA. (BK-Lokale Vorlagen\JC Bremen\Markt & Integration\JBA\Azubi PLUS)



Stellungnahme  
AzubiPLUS~2016-12

4. Vollständige Unterlagen an 470. Bewilligung und Auszahlung sowie die Eintragung in CoSach (Arbeitshilfe [CoSach Buchung](#)) erfolgt über Team 470 (Ausnahme Registerkarte „Förderung entscheiden“ durch IFK, siehe [Arbeitshilfe](#)). Über umgesetzte Fälle sind BL 2 und TL 242 durch Team 470 zu informieren.
5. Nach Ablauf von 4 Monaten hat eine Abfrage an den AG (BK-Lokale Vorlagen\JC Bremen\Markt & Integration\470) durch 470 zu erfolgen, ob das Ausbildungsverhältnis noch besteht und ggf. eine Rückforderung einzuleiten (siehe II.2.2.).



AzubiPLUS\_WB\_Erklärung~07-2017.dot

### **III. Inkrafttreten**

Die Fachliche Weisung tritt ab sofort in Kraft und gilt bis auf weiteres.

Bremen, den 21. 11. 2019

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Thorsten Spinn', written over a horizontal line.

Thorsten Spinn, stellvertretender Geschäftsführer